

BVGer E-6842/2016 vom 28. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6842_2016

FR: TAF E-6842/2016 du 28 mars 2017

IT: TAF E-6842/2016 del 28 marzo 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2014/39, E. 4.4 und 4.6) ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers als Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 111b AsylG entgegennahm, zumal mit dem neuerlichen "Asylgesuch" keine neuen Asylgründe, sondern mögliche Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht wurden. Zudem sind keine Rechtsnormen ersichtlich, welche es dem SEM verbieten würden, ein Wiedererwägungsverfahren getrennt von einem Staatenlosigkeitsverfahren zu prüfen, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen - auch zu einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs und vorsorglichen Massnahmen in jenem Verfahren - in der Beschwerdeschrift nicht weiter einzugehen ist.

E. 4

Vorab zu behandeln sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) verletzt, indem sie ihrer Aktenführungspflicht nicht nachgekommen sei (dazu nachfolgend, E. 4.1) beziehungsweise weil sie ihm die Akteneinsicht unrechtmässig verwehrt habe (dazu nachfolgend, E. 4.2).

E. 4.1

Zwar trifft zu, dass die Vorinstanz die Akten des Wiedererwägungsverfahrens teilweise nicht ausreichend von den Akten des Staatenlosigkeitsverfahrens getrennt hat. In den Akten des Wiedererwägungsverfahrens (C-Akten) befinden sich nämlich verschiedene Akten, die eigentlich dem Staatenlosigkeitsverfahren zuzuordnen wären (zum Beispiel C5/17, C6/8, C10/2, C12/3). Umgekehrt befinden sich in den Akten des Staatenlosigkeitsverfahrens jedoch keine Akten, welche das Wiedererwägungsverfahren betreffen. Namentlich bezog sich das Schreiben vom 30. August 2016 der Vorinstanz an den Rechtsvertreter lediglich auf das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit und um in diesem Verfahren verlangte vorsorgliche Massnahmen. Damit kann der Vorinstanz zwar vorgeworfen werden, dass sich nicht entscheiderehebliche Akten in den Akten des Wiedererwägungsverfahrens befinden, nicht jedoch umgekehrt, dass erhebliche Akten nicht akturiert worden wären. Jedenfalls verunmöglichte die Aktenführung des SEM dem Beschwerdeführer nicht die effektive Wahrnehmung seines Akteneinsichtsrechts. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form der Aktenführungspflicht (vgl. dazu Waldmann/Oeschger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl. 2016, N 36 ff.) ist nicht ersichtlich.

E. 4.2

Art. 26 Abs. 1 VwVG räumt dem Beschwerdeführer lediglich den Anspruch ein, Akten in seiner Sache einzusehen. Das bedeutet, dass sich der Anspruch auf Akteneinsicht auf die jeweilige Sache bezieht und nicht über diese hinausgeht (vgl. Waldmann/Oeschger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., N 59 zu Art. 26 VwVG). Die A- und B-Akten des Dossiers des Beschwerdeführers sind nicht Bestandteil des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens, sondern wurden im bereits abgeschlossenen Asylverfahren rechtskräftig beurteilt beziehungsweise sind Gegenstand des Verfahrens um Anerkennung der Staatenlosigkeit. Insofern kann das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsverfahren zum vornherein nicht dadurch verletzt sein, dass ihm Aktenstücke aus den A- oder B-Akten nicht editiert worden sind. Die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts bewegt sich insofern ausserhalb des vorliegenden Streitgegenstands. Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe ihm die Einsicht in die Aktenstücke C14/1, C15/2, C16/5 und C17/8 verweigert, ist aktenwidrig. Entgegen seiner Darlegung wurde ihm mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 in anonymisierter Form schon vor Erlass des angefochtenen Entscheids Einsicht in diese Akten gegeben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Einsicht in das Aktenstück C3/23 nicht verweigert, sondern lediglich (praxisgemäss) auf eine Herausgabe des Aktenstücks verzichtet hat, weil es sich um unwesentliche beziehungsweise ihm bereits bekannte Dokumente handle. Tatsächlich umfasst das Aktenstück C3/23 keinerlei Dokumente (Logeneintrittsblatt, Dokument des Bundesamts für Polizei über die Daktyloskopierung des Beschwerdeführers, Auszüge aus dem zentralen Migrationsregister, vom Beschwerdeführer eingereichte Kopie eines syrischen Dokuments mit unbekanntem Inhalt und Eingabe des Rechtsvertreters vom 10. August 2016 samt

Beilagen), die für den Beschwerdeführer im Hinblick auf sein Wiedererwägungsverfahren von Interesse sein könnten, so dass aus dem vorläufigen Verzicht auf Herausgabe des Aktenstücks nicht auf eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts geschlossen werden kann. Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts liegt nach dem Gesagten nicht vor.

E. 4.3

Der Vorinstanz kann vorliegend folglich weder eine Verletzung ihrer Aktenführungspflicht noch eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts des Beschwerdeführers vorgeworfen werden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt aber auch sonst nicht vor. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer möglich war, mit einem schriftlichen und begründeten Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG seinen Standpunkt ausreichend darzutun. Die Durchführung einer Anhörung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel war und ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4).

E. 5.3

Die Vorinstanz ist auf das zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. In der spezialgesetzlichen Regelung des asylrechtlichen Wiedererwägungsverfahrens in Art. 111b AsylG ist diese Art der Verfahrenserledigung ausdrücklich vorgesehen (Art. 111b Abs. 2 Satz 1 AsylG). Nach der Rechtsprechung hat das SEM lediglich im Falle einer gehörigen Begründung auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, also nur dann, wenn dem Gesuch genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. dazu EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a; vgl. ebenso BVGE 2014/39, E. 5 - 7 [zwar bezogen auf Art. 111c AsylG, jedoch mit engen Bezügen zu Art. 111b AsylG, siehe dort E. 5.5]).

E. 5.4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. analog BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Beschwerdeinstanz ist daher nicht befugt, die Durchführung des nationalen Asyl- und Wegweisungsverfahrens anzuordnen. Soweit im vorliegenden Verfahren solches beantragt wird, ist auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten.

E. 5.5

Die vorliegend entscheidende streitgegenständliche Frage ist, ob der Beschwerdeführer genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe vorgebracht hat, dass von der Vorinstanz auf sein Wiedererwägungsgesuch einzutreten gewesen wäre. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist der Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 117), so dass vorliegend namentlich auch die im Rahmen des Schriftenwechsels eingereichten Beweismittel (vgl. dazu oben, Bst. P., Q., U.) für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Entscheids zu berücksichtigen sind.

E. 5.5.1

Im Unterschied zum Zeitpunkt der Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2016, als die Beschwerdebegehren als aussichtslos zu beurteilen waren, liegt im heutigen Zeitpunkt ein medizinischer Bericht eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vor. Laut diesem - formell nicht zu beanstandenden - Bericht, soll der Vollzug der Wegweisung nach Malta sowohl das posttraumatische Stresssyndrom als auch die Depression und die Suizidalität des Beschwerdeführers in höchstem Masse verstärken (vgl. dazu schon oben, Bst. U.). Ähnliche Aussagen lassen sich den Berichten vom 22. Dezember 2016 und 30. Januar 2017 entnehmen (vgl. dazu oben, Bst. P. und Q.). Vor dem Hintergrund dieser medizinischen Berichte kann im heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr gesagt werden, der Beschwerdeführer habe keine substantiierte Begründung vorgebracht für sein Wiedererwägungsgesuch (vgl. die Formulierung in BVGE 2014/39 E. 7.2). In diesem Zusammenhang wies die Vorinstanz selbst darauf hin, dass sie dem aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei der Organisation der Überstellung Rechnung tragen werde. Das SEM scheint mittlerweile also davon auszugehen, dass er einer Kategorie von Personen mit spezifischer Verletzlichkeit angehört, für welche bei einer (Dublin-)Überstellung nach Malta gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2012/27 E. 7.3.1) spezifische Einzelfallabklärungen zu treffen sind. Insoweit liegt zumindest im heutigen Zeitpunkt eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage vor.

E. 5.5.2

Auch wenn der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden kann, im Verfügungszeitpunkt unrechtmässig gehandelt zu haben - damals bestanden aufgrund der Aktenlage tatsächlich keine Anzeichen dafür, dass sich der Beschwerdeführer in ärztlicher Behandlung befand -, ist der Nichteintretensentscheid angesichts der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers im heutigen Zeitpunkt rechtswidrig. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt wird. Die Verfügung des SEM vom 26. Oktober 2016 ist folglich aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten sind, zusammen mit dem Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, dem SEM zuzustellen.

E. 5.6

Offen bleiben kann vor diesem Hintergrund, ob der Beschwerdeführer mit seiner in der Schweiz lebenden Ehefrau mittlerweile eine Beziehung unterhält, die unter Art. 8 EMRK fällt. Dies wird die Vorinstanz erneut zu prüfen haben. Immerhin ist in diesem

Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer ausländerrechtlichen Wegweisungsmassnahme gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unter anderem der Zeitpunkt massgeblich ist, in welchem die unter Art. 8 EMRK fallende Beziehung begründet wurde. Wurde das Familienleben zu einem Zeitpunkt aufgenommen, in welchem der Aufenthaltsstatus einer der beteiligten Personen prekär war, ist eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch eine ausländerrechtliche Wegweisungsmassnahme nur in Ausnahmefällen anzunehmen (vgl. Urteil des EGMR [Grosse Kammer] vom 3. Oktober 2014, Jeunesse gegen Niederlande, Nr. 12738/10, § 108 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung; vgl. für einen Schweizer Fall, in dem diese Rechtsprechung Anwendung gefunden hat Entscheidung des EGMR vom 27. Oktober 2016, Jihana Ali und andere gegen Schweiz, No. 30474/14, § 44).

E. 6

Angesichts der Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz kann auf eine Prüfung der Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG) vorliegend verzichtet werden.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1200.- ist ihm zurückzuerstatten.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.